

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 56

ausgegeben am 16. März 2007

Kundmachung vom 13. März 2007 des Beschlusses Nr. 34/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 10. März 2006
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. April 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 34/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 34/2006 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 34/2006
vom 10. März 2006
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 11/2006 vom 27. Januar 2006² geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf
Schiffen und in Hafenanlagen³ wurde mit dem Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 14/2005 vom 8. Februar 2005⁴ in das
Abkommen aufgenommen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 884/2005 der Kommission vom 10. Juni 2005
zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Kommissi-
onsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt⁵ ist in das
Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56q (Verordnung (EG) Nr. 789/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"56r. 32005 R 0884: Verordnung (EG) Nr. 884/2005 der Kommission vom 10. Juni 2005 zur Festlegung von Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt (ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 25)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Dem Art. 5 Abs. 3 wird Folgendes angefügt:

"Die Kommission kann für ihre Inspektionen nationale Inspektoren von den Listen der EFTA-Staaten heranziehen und die EFTA-Überwachungsbehörde kann für ihre Inspektionen nationale Inspektoren von den Listen der EG-Mitgliedstaaten heranziehen.

Die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde können die andere Partei auffordern, als Beobachter an ihren jeweiligen Inspektionen teilzunehmen." "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 884/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 11. März 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 10. März 2006

(Es folgen die Unterschriften)

1 LR 170.50

2 ABl. L 92 vom 30.3.2006, S. 34.

3 ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6.

4 ABl. L 161 vom 23.6.2005, S. 33.

5 ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 25.

6 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.